

juris – ein nützliches Rechtsinformationssystem?

Karlheinz Stöhr

Kürzlich ist in dieser Zeitschrift eine Aufsatzreihe mit dem Thema „juris – Ein denkbar einfacher Zugang zu allen Informationen, die sie brauchen?“ erschienen.¹ Die nachfolgenden Ausführungen sollen im Anschluß an die Aufforderung von Herberger² aus Sicht der Ministerialverwaltung zu einer repräsentativen und ausgewogenen Sicht von juris beitragen.

Zwei Gruppen von Kritikern

In der Praxis begegnen einem im wesentlichen zwei Gruppen von Kritikern des juristischen Informationssystems juris. Die einen nutzen das System in der täglichen Arbeit. Sie sind trotz Kritik in einzelnen Punkten im wesentlichen mit juris zufrieden und erkennen an, daß die Nutzung des Systems hilfreich ist und gegenüber den herkömmlichen Arbeitstechniken Zeit erspart. Die andere – größere – Gruppe der potentiellen Nutzer, findet den Zugang zu dem System noch nicht. Obwohl sie mit dem System noch nicht gearbeitet oder wenig praktische Erfahrung mit juris gesammelt haben, stehen sie ihm kritisch gegenüber. Die Ursache für die eher diffus ablehnende Haltung dieser Gruppe dürfte bei der für eine Datenbank üblichen Online-Recherche häufig daran liegen, daß allgemein der Zugang zur EDV teilweise noch als schwierig empfunden wird und die bestehenden Zugangshindernisse entweder eine echte Zugangsbarriere für „Nicht-EDV-Freaks“ darstellen oder überbewertet werden. Hierfür spricht, daß sich fast alle vergleichbaren Datenbankanbieter für Fachinformationsdienste in Deutschland mit Akzeptanzschwierigkeiten auseinandersetzen müssen, die einer weiteren und schnelleren Verbreitung ihrer Dienste entgegenstehen. Dabei ist die juris-Entwicklung vergleichsweise günstig. Die Gesellschaft lag schon 1990 mit einem Kostendeckungsgrad von 60 % in der Spitzengruppe vergleichbarer Fachinformationssysteme in der Bundesrepublik Deutschland.³

Dennoch besteht offenbar unter Juristen (Fachspezialisten, aber EDV-Laien) eine noch relativ geringe Bereitschaft, sich intensiv mit der für die Nutzung eines jeden Informationssystems notwendigen Einübung der Nutzersprache zu befassen. Dies ist für die Akzeptanz des juristischen Informationssystems problematisch, weil die Nutzung von juris – wie die von anderen Informationssystemen – erlernt und insbesondere bei nicht täglicher Nutzung bei schwierigeren Anwendungsfragen immer wieder von neuem eingeübt werden muß. Andererseits zeigt die Erfahrung der regelmäßigen Nutzer, daß juris auch für den „EDV-Laien“ zu guten Ergebnissen führt und bei regelmäßiger Anwendung hilfreich und rationell ist.

In der Ministerialverwaltung wird juris sowohl für die Gesetzgebungsarbeit als auch für die tägliche Verwaltungsarbeit, soweit sie sich mit rechtlichen Problemen zu befassen hat, genutzt.

*juris und die
Gesetzgebungsarbeit*

Bei der Gesetzgebungsarbeit ist neben der Nutzung der Rechtsprechungs- und Literaturdatenbanken insbesondere auch die Nutzung der juris-Bundesrechts-Datenbank von Interesse. Bei der Gesetzgebungsarbeit ist zwischen der Erstellung von Gesetzentwürfen und der sog. Rechtsförmlichkeitsprüfung zu unterscheiden. Die Prüfung der Rechtsförmlichkeit ist aufgrund eines Kabinettsbeschlusses vom 21. Oktober 1949 dem Bundesministerium der Justiz übertragen und umfaßt neben der Erforderlichkeitsprüfung die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit, der Verständlichkeit für den Normadressaten und der möglichst einheitlichen Gestaltung der Entwürfe.⁴

*Vorbereitung von
Gesetzesentwürfen*

Bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen kann mit Hilfe der juris-Rechtsprechungs- und Literaturdatenbanken in kurzer Zeit der zur Vorbereitung von Normänderungen oder neuen gesetzlichen Regelungen notwendige, möglichst vollständige und gute Überblick über die zu regelnden Problemkreise gewonnen werden, wie es in vergleichbarer Zeit aus Biblio-

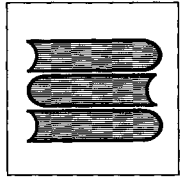
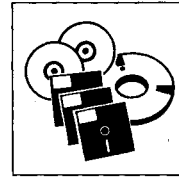
Karlheinz Stöhr ist Ministerialrat im
Bundesministerium der Justiz.

¹ Wolf jur-pc 4/92 bis 10/92.

² jur-pc 1992, 1607.

³ Fachinformationsprogramm der Bundesregierung 1990–1994 S. 26.

⁴ Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Köln 1991, Rn 1 ff.



theiken nicht möglich ist. Auf diese Weise ist es möglich, innerhalb relativ kurzer Zeit auf Forderungen nach Gesetzesänderungen zu reagieren und als notwendig angesehene Gesetzesänderungen umzusetzen oder Anfragen aus dem parlamentarischen Raum zu beantworten, die evtl. Gesetzesänderungen betreffen.

Bei jedem Rechtssetzungsakt sind neben der zunächst ins Auge gefaßten Regelung auch alle Vorschriften zu berücksichtigen, die durch die erstmalige Regelung bestimmter Sachverhalte oder die Gesetzesänderung mitberührt werden. Die Gesetzgebungsarbeit bedingt daher regelmäßig umfangreichere Änderungen als es zunächst den Anschein hat. Diese Arbeit wäre ohne ein juristisches Informationssystem, das wie die juris Bundesrechtsdatenbank das gesamte geltende und darüber hinaus zum Teil auch das außer Kraft getretene Bundesrecht enthält, nicht mehr zu leisten.

Zu bedenken ist, daß das Bundesrecht trotz aller Bemühungen um eine Gesetzesvereinfachung weiter wächst. So umfaßte die Sammlung des Bundesrechts im Bundesgesetzblatt Teil III, die das am 31. Dezember 1963 geltende Bundesrecht betraf, etwa 3500 Stammnormenkomplexe; eine Zählung vom 18. Februar 1977 ergab etwa 1480 Stammgesetze und 2280 Stammrechtsverordnungen, also knapp 3800 Stammnormenkomplexe.⁵ Über etwa 4.400 Stammgesetze und Stammverordnungen mit etwa 77.000 Paragraphen bzw. Artikeln im Jahre 1991⁶ ist das Bundesrecht inzwischen auf 1738 Stammgesetze und 2899 Stammrechtsverordnungen, also 4637 Stammnormenkomplexe, mit 82117 Einzelnormen (Paragraphen oder Artikel) angestiegen.⁷ Seit 1964 wurden im Bundesgesetzblatt Teil I und im Verkündungsteil des Bundesanzeigers, der für Rechtsverordnungen ein weiteres Verkündungsblatt des Bundes ist⁸, mehr als 12.000 Gesetze, Rechtsverordnungen und Rechtsvorschriften sonstigen Rechtsquellenrangs verkündet. Da jede Rechtsetzung – egal ob erstmalige Regelung oder Änderung – sich widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einfügen muß, zeigen die vorstehenden Zahlen, daß die Gesetzgebungsarbeit ohne technische Hilfsmittel nicht mehr auskommt.⁹

Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Verweisungsproblematik zu. Häufig wird in Rechtsvorschriften auf andere Vorschriften verwiesen. Bei Änderung von Ausgangs- oder Bezugsnormen können die gewollten rechtlichen Verknüpfungen durcheinandergeraten. Die Datenbank des Bundesrechts bei juris ermöglicht es, über die Verweisungsdokumentation diese Zusammenhänge aufzuzeigen und zu jeder Vorschrift Register auszudrucken, in denen alle geltenden Ausgangsnormen enthalten sind, die auf diese Vorschrift verweisen.¹⁰ Auf diese Weise wird vermieden, daß tangierte Normen übersehen werden. Zudem wird der ohne technische Hilfsmittel notwendige Zeitaufwand für das Auffinden der betroffenen Normen erheblich reduziert, wodurch die Gesetzgebungsarbeit beschleunigt und durch den möglichen anderweitigen Personaleinsatz erhebliche Kosten eingespart werden. Ein weiteres Nutzungsbeispiel ist die Möglichkeit, mit Hilfe von juris schnell nachzuweisen, welche geltenden Vorschriften ein bestimmtes Suchwort enthalten, auch wenn das Suchwort in zahlreichen Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Vorschriften anderen Rechtsquellenrangs unterschiedlicher Rechtsgebiete vorkommt. Dadurch wird die Feststellung erleichtert, ob und ggf. welche Normen für eine bestimmte Frage von Bedeutung sind, ferner ob und ggf. welche Parallelregelungen oder unerwünschte Doppelregelungen bestehen. Hierdurch wird auch eine einheitliche Begriffsbildung erleichtert, die unnötige Auslegungstreitigkeiten und Rechtsunsicherheiten vermeiden kann.¹¹

Der Vorteil der bei juris aufgelegten Datenbank des Bundesrechts besteht im Vergleich zum Bundesgesetzblatt oder anderen gespeicherten Ausgaben des Bundesgesetzblatts¹² auch darin, daß sie den aktuell geltenden, vollständigen Wortlaut aller Gesetze und Rechts-

„Fernwirkungen“ von
Rechtssetzungsakten

Die Verweisungsproblematik

Vorteile der
Bundesrechtsdatenbank

⁵ Schlagböhmer, JZ 1981, 470.

⁶ Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn 13.

⁷ Zahlen des Bundesministeriums der Justiz, dem die Dokumentation des Bundesrechts obliegt (Stand 1/93).

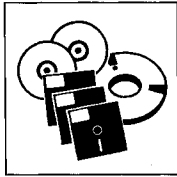
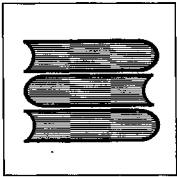
⁸ Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen (BGBl. I 1950 S. 23).

⁹ Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn 13.

¹⁰ dto, Rn 17.

¹¹ Schlagböhmer, JZ 1990, 268.

¹² etwa CD-ROM „Das Bundesgesetzblatt“ des Richard Boorberg Verlages.



*juris in der täglichen
Verwaltungsarbeit*

*Wünschenswert:
Noch mehr
Benutzerfreundlichkeit*

verordnungen, die im Fundstellennachweis A aufgeführt sind, enthält¹³. Zudem ist der vollständige Wortlaut innerhalb relativ kurzer Zeit in die Datenbank eingearbeitet. Auf diese Weise läßt sich die Gesetzgebungsarbeit zuverlässiger und schneller als bisher gestalten. Die Erstellung des Einigungsvertrags wäre z. B. ohne ein solches System in der verfügbaren Zeit nicht möglich gewesen.

Bei der täglichen Verwaltungsarbeit, die nicht die Gesetzgebungsarbeit betrifft, wird vorzugsweise die juris Rechtsprechungs-Datenbank benutzt. Ihr Vorteil liegt insbesondere darin, daß sie schnell einen für den Verwaltungspraktiker ausreichenden Überblick über die Rechtsprechung liefert. Dabei kommt es m. E. für den Praktiker nicht in erster Linie darauf an, die Gewißheit zu haben, daß zumindest die veröffentlichte Rechtsprechung¹⁴ vollständig erfaßt ist. Wichtiger erscheint es, wichtige und hilfreiche Entscheidungen zu bestimmten Rechtsfragen innerhalb kurzer Zeit zur Verfügung zu haben. Dies reicht in aller Regel aus, um gegenüber dem Gericht oder dem Bürger richtig und mit nachvollziehbaren Argumenten Stellung zu nehmen. Die für die Wissenschaft sicher interessante Frage der Vollständigkeit dürfte für den Praktiker zurücktreten. Für ihn kann es auf andere Gesichtspunkte ankommen, bei denen juris eine bessere und vor allem schnellere Hilfe als Bibliotheken liefert. So kann ihn etwa interessieren, welche Auffassung bestimmte Obergerichte vertreten, bei denen ein Rechtsstreit anhängig ist. Dabei leistet juris gute Hilfe, da man bei dem System u. a. gezielt die Rechtsprechung bestimmter Gerichte abfragen kann, ohne diese mühsam aus Veröffentlichungen in verschiedenen Fachzeitschriften oder Entscheidungssammlungen herausfinden zu müssen. Z. B. kann man hinsichtlich der für die Bundesverwaltung nach der deutschen Einigung interessanten Frage der Rechtsprechung des LAG Berlin oder von Gerichten in den neuen Ländern zur Auslegung des Einigungsvertrages in juris innerhalb kurzer Zeit gute Antworten finden. Nicht selten sind, wie etwa bei der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Anfechtung von Arbeitsverträgen wegen arglistiger Täuschung¹⁵ in der Datenbank neben den in Fachzeitschriften veröffentlichten Entscheidungen auch interessante nicht veröffentlichte Entscheidungen enthalten, aus denen etwa aufgrund der Sachverhaltsauswertung Schlüsse für anhängige Streitigkeiten oder auf die Verfestigung einer bestimmten Rechtsprechung gezogen werden können.

Obgleich das System somit für die Bundesverwaltung als im wesentlichen positiv beurteilt wird, wird das hinter den Ausführungen von Wolf¹⁶ stehende Postulat geteilt, daß juris noch benutzerfreundlicher werden sollte. Die Ausführungen von Wolf sprechen Aspekte an, die den Nutzer durchaus vor Probleme stellen können.

So ist es lästig, wenn man wegen einer nicht ganz gelungenen Eingrenzung zu viele Dokumente vorgesetzt bekommt. Dies kann z. B. im Bereich der Strafgerichtsbarkeit passieren, wenn es nicht gelingt, nur strafrechtliche Entscheidungen zu bestimmten Fragen, die etwa auch im Zivilrecht relevant sind oder begrifflich auch in abgelegenen Gebieten vorkommen, auszufiltern.¹⁷

Unerfreulich ist es, daß Abkürzungen teilweise nicht der gängigen Praxis entsprechen und dadurch die Auffindung des Dokuments erschwert wird. So wird bei juris das Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (V) – als SGB 5 statt mit der geläufigen Abkürzung SGB V abgekürzt, obwohl bei den grundlegenden Angaben zu dem Gesetz in der Datenbank die amtliche Überschrift des Gesetzes mit der Bezeichnung „V“ erscheint. Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, das in der Praxis als „LMBG“ geläufig ist, wird bei juris „LmG 1974“ abgekürzt, obgleich bei den grundlegenden Angaben in der Rubrik „nicht amtliche Überschrift“ die gängige Abkürzung „LMBG“ aufgezeigt wird. Bis vor kurzem waren auch die Gerichtsabkürzungen bei juris teilweise überraschend. So fand der Verfasser z. B. keine Entscheidung des „LAG Berlin“, da für die Landesarbeitsgerichte bei juris entgegen

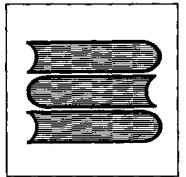
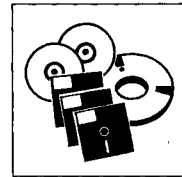
¹³ Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn 15.

¹⁴ so das Postulat von Wolf, jur-pc 1992, 1334.

¹⁵ z. B. Urteil vom 27.10.1983 – 2 AZR 209/82; Urteil vom 28.02.1991 – 2 AZR 357/90 –; Urteil vom 28.02.1991 – 2 AZR 515/90; hier ging es um die Frage, ob die Rechtsprechung zur Entlassung aus dem öffentlichen Dienst wegen Tätigkeit für eine verfassungsfeindliche Partei auf eine frühere Stasi-Tätigkeit übertragbar ist.

¹⁶ vgl. etwa jur-pc 1992, 1525, 1568 ff., 1684 ff.

¹⁷ Für den erfahrenen juris-Nutzer kann allerdings die Benutzung der Sachgebietsgliederung eine gewisse Abhilfe schaffen.



der in der Praxis regelmäßig gewählten Abkürzung „LAG“ ausschließlich die Abkürzung „LArbG“ benutzt wurde,¹⁸ Wenn es sich bei der dadurch entstehenden Nullanzeige nicht, wie bei diesem Beispiel, um eine offensichtliche Unmöglichkeit handelt, wird der Nutzer in die Irre geführt.

Diese angedeuteten Mängel in Einzelpunkten können für den Praktiker, der in kurzer Zeit ein brauchbares Ergebnis finden will, sehr ärgerlich sein. Sie können jedoch abgestellt werden und stellen die grundsätzliche Notwendigkeit und Brauchbarkeit von juris nicht in Frage. Soweit Wolf¹⁹ die Auffassung vertritt, juris müßte das gegenwärtige System grundsätzlich umstellen, erscheint dies überzogen. Auch andere Datenbanken, wie etwa die Wirtschaftsdatenbanken Data Star²⁰ oder Genios²¹, arbeiten auf vergleichbarer methodischer Grundlage. Im Vergleich zu diesen Datenbanken erscheint das Abfragesystem von juris, insbesondere die Unterscheidung zwischen den Suchfragen und der Logik, für den Nutzer eher handhabbarer. Diese Feststellung entbindet allerdings juris nicht davon, weiter an der Benutzerfreundlichkeit zu arbeiten. Wenn sich Datenbanken auf Dauer durchsetzen wollen, müssen sie mehr auf den nicht EDV-kundigen Fachspezialisten Rücksicht nehmen. Auch juris muß sich vor Augen halten, daß Juristen im EDV-Bereich mit Ausnahme weniger Spezialisten als Laien anzusehen sind.

juris ist offenbar insoweit auf dem richtigen Weg. Kürzlich wurde von der Gesellschaft die neue Software „juris formular“ für die Recherche in den Online-Datenbanken vorgestellt. Die Bedieneroberfläche dieser Software entspricht funktional und optisch im wesentlichen der bereits von den juris datadisc bekannten Rechercheoberfläche und soll damit eine erheblich bessere Hilfe für den Nutzer bieten.²² Ein kürzlich durchgeführter Test der juris data disc 2 (Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs) führte zu dem zusammenfassenden Ergebnis, daß die disc auch ungeübten PC-Anwendern die Möglichkeit eröffnet, leicht und vor allem schnell nach einschlägiger Rechtsprechung innerhalb des Gesamtbestands der BGH-Entscheidungen zu suchen.²³ Die Übernahme der bei den discs benutzten Software für die Online-Datenbanken ist daher ein Weg in die richtige Richtung, da für den „EDV-Laien“ eine gute Nutzerführung von erheblichem Interesse ist.

*Nicht in Frage gestellt:
Grundsätzliche Notwendigkeit
und Brauchbarkeit*

*Weg in die richtige Richtung:
juris formular*

Neue Postleitzahlen auf Diskette!

schnell und
platzsparend

94,30 DM

(Je nach Installation nur 3 bis 12 MB)

Dräger & Lienert
Informationsmanagement
Willingshainer Str. 50
W - 6437 Kirchheim

Tel.: 06628/1215 Fax: 06628/8611

¹⁸ Hinsichtlich der Gerichtsabkürzungen hat juris reagiert und behandelt die gängigen Abkürzungen gleich.

¹⁹ jur-pc 1992, 1608 ff., 1745, 1752.

²⁰ Datenbank von Radio Suisse, die Textdatenbanken aus den Bereichen Chemie, Biologie, Medizin, Wirtschaft, Ingenieurwesen, aber auch Auszüge aus dem Bundesanzeiger anbietet. Data Star gilt als der führende europäische Host.

²¹ Genios ist der Host des Handelsblatt-Verlages und gilt als ein führender Anbieter deutscher Wirtschaftsinformationen.

²² juris Briefe 2/1992.

²³ Marly, NJW-CoR 1993, 21.